

# DEUTSCHER HAP-KI-DO BUND e. V.

## BUNDESGSCHÄFTSORDNUNG

Stand: 03/2002

Zur Durchführung des laufenden Sport- und Geschäftsbetriebes sowie zur Durchführung von Versammlungen gibt sich der DHB diese Geschäftsordnung. Sie besteht aus den Abschnitten

1. Geschäftsordnung für Versammlungen
2. Geschäftsordnung für das Präsidium

### Abschnitt 1

#### Geschäftsordnung für Versammlungen

##### § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Der Deutsche Hap-Ki-Do Bund erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Geschäftsordnung.
- 1.2 Die Mitglieder (Landesorganisationen) werden durch deren Vorsitzende bzw. Delegierte vertreten, im Übrigen gilt §7 der Satzung.

##### § 2 Einberufung

- 2.1 Die Einberufung einer Bundesversammlung richtet sich nach § 9.4 der Satzung.

##### § 3 Beschlussfähigkeit

- 3.1 Eine ordnungsgemäß einberufene Bundesversammlung nach § 9.4 der Satzung ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

##### § 4 Versammlungsleitung

- 4.1 Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 4.2 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschluss auf Zeit, oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung anordnen.
- 4.3 Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
- 4.4 Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung oder Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 4.5 Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

## **§ 5 Worterteilung und Rederecht**

- 5.1 Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- 5.2 Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- 5.3 Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- 5.4 Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## **§ 6 Wort zur Geschäftsordnung**

- 6.1 Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 6.2 Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- 6.3 Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## **§ 7 Anträge**

- 7.1 Die Antragsberechtigung ist in § 9.5 der Satzung festgelegt.
- 7.2 Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden, sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten.
- 7.3 Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 7.4 Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 9.5 der Satzung.

## **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

- 8.1 Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 9.7 der Satzung. Über die Dringlichkeit des Antrags ist abzustimmen. Vor der Abstimmung über die Dringlichkeit eines Antrags ist ein Gegenredner zuzulassen.

## **§ 9 Abstimmung**

- 9.1 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals von dem Versammlungsleiter zu verlesen.
- 9.2 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 9.3 Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag, kommen gesondert zur Abstimmung.

- 9.4 Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss eine geheime Abstimmung durchführen lassen, wenn es durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 9.5 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 9.6 Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft erteilen.
- 9.7 Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten gemäß § 13.1 der Satzung.
- 9.8 Weiteres über Abstimmung und Beschlüsse regelt § 13 der Satzung.

## **§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung**

- 10.1 Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen hat.
- 10.2 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 10.3 Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

## **§ 11 Wahlen**

- 11.1 Wahlen werden nach § 14 der Satzung durchgeführt.
- 11.2 Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 11.3 Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges zur Wahl des Präsidenten die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- 11.4 Vor der Wahl hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
- 11.5 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 11.6 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.
- 11.7 Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums wird nach § 14 der Satzung verfahren.

## **§ 12 Versammlungsprotokolle**

- 12.1 Über alle Versammlungen ist nach § 9.8 der Satzung eine Niederschrift zu führen, die innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern und dem Vorstand in Abschrift zuzustellen sind. Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach der Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.

## **Abschnitt II**

### **Geschäftsordnung für das Präsidium**

#### **§ 1 Grundlagen**

1.1 Es finden quartalsweise, bzw. bei Bedarf, Präsidiumssitzungen statt. Hierzu können Gäste geladen werden. Der Präsident lädt zu dieser Sitzung ein. Sie sind nicht öffentlich.

#### **§ 2 Geschäftsablauf**

2.1 Alle Vorgänge sind unverzüglich zu bearbeiten, es ist ein Zwischenbescheid zu erteilen, wenn eine Erledigung nicht innerhalb von 14 Tagen möglich ist. Dieser Zwischenbescheid kann auch mündlich erteilt werden.

#### **§ 3 Geschäftsführer**

3.1 Der Vorstand nach § 26 BGB führt die Geschäfte des gesamten Bundes, unter Beachtung der Rechtsgrundlage und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Organe.

#### **§ 4 Geschäftsstelle**

4.1 Zur Führung des Bundes hat der DHB eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet. Dieser trifft alle für die Verwaltung erforderlichen Maßnahmen.

#### **§ 5 Materialbeschaffung**

5.1 Alle Anforderungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Geschäftsführer beschafft die gesamten Materialien für den Bund und leitet sie an die Besteller weiter. Bei der Vergabe von Aufträgen sind mindestens 3 Angebote einzuholen und dem geschäftsführenden Präsidium vorzulegen.

5.2 Alle Formulare und Geschäftsbögen werden einheitlich für den gesamten Bund erstellt.

#### **§ 6 Vertretung**

6.1 Die Vertretung ist wie folgt geregelt.

Präsident	durch	den Vizepräsidenten
Geschäftsführer	durch	den Präsidenten
Schatzmeister	durch	den Präsidenten
Sportwart	durch	den Kampfrichterreferenten
Lehrwart	durch	den Jugendreferenten
Jugendleiter	durch	den dessen Stellvertreter
Frauenwartin	durch	den Jugendreferenten
Danreferent	durch	dessen Stellvertreter
Pressereferent	durch	den Geschäftsführer

## **§ 7 Dienstreisen**

- 7.1 Eine Dienstreise kann nur mit Genehmigung angetreten werden. Die Genehmigung wird vom geschäftsführenden Präsidium erteilt.  
Die Abrechnung erfolgt gemäß der jeweils gültigen Spesenordnung.

## **§ 8 Ordnungen**

- 8.1 Das aufstellen von Ordnungen regelt § 5 der Satzung. Der DHB führt folgende Ordnungen:

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung
3. Rechtsordnung
4. Kampfrichterordnung
5. Sportordnung
6. Jugendordnung
7. Jugendsportordnung
8. Ehrenordnung
9. Danordnung
10. Passordnung
11. Prüfungsordnung

## **§ 9 Geschäftsbereich**

- 9.1 Die Bundesarbeit gliedert sich in folgende Geschäftsbereiche

1. Geschäftsstelle
2. Finanzwesen
3. Lehrwesen
4. Sportwesen
5. Prüfungswesen
6. Jugendwesen
7. Danwesen
8. Frauenwesen
9. Öffentlichkeitsarbeit

Die jeweiligen Bundesfachreferenten zeichnen für die ihnen zugewiesenen Bereiche verantwortlich.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- 10.1 Diese Geschäftsordnung tritt gemäß dem Präsidiumsbeschluss vom 01.03.1991 in Kraft.